

Statuten

des Elternvereines am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium 1170, Geblerg. 56

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Elternverein am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium 1170, Geblerg. 56 und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Vereines

- 2.1 Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - 2.11 an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisationsvorschriften mitzuwirken,
 - 2.12 die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Obliegenheiten und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
 - 2.13 die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die SchülerInnen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen
 - 2.14 die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen
 - 2.15 bedürftige SchülerInnen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen)
 - 2.16 Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern
 - 2.17 die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten
- 2.2 Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen
 - 2.2.1 parteipolitische Angelegenheiten,
 - 2.2.2 regelmäßige Fürsorgetätigkeiten

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Elternvereines können alle Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten – zumindest in schulischen Angelegenheiten – der SchülerInnen sein.
- 3.2 Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt
 - 3.31 wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten FunktionärInnen erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
 - 3.32 durch Austritt,
 - 3.33 auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat,
 - 3.34 auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht,
 - 4.11 an den Hauptversammlungen des Vereines, und zwar mit beschließender Stimme und
 - 4.12 an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie
 - 4.13 in den Elternausschuss, in den Vorstand gewählt zu werden.
- 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 4.21 den Vereinszweck zu fördern, und
 - 4.22 die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 5.1 Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen u.ä. aufgebracht.
- 5.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
- 5.3 An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
- 5.4 Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteils.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung

§ 7 Organe des Elternvereines sind

- 7.1 die Hauptversammlung,
- 7.2 der Elternausschuss,
- 7.3 der Vorstand
- 7.4 die Obfrau/der Obmann, deren/dessen Funktion im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch den/die StellvertreterIn wahrgenommen wird
- 7.5 die RechnungsprüferInnen
- 7.6 das Schiedsgericht

§ 8 Hauptversammlung

8.1 Ordentliche Hauptversammlung

- 8.11 Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt.
- 8.12 Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- 8.13 Die Hauptversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 8.14 Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereines - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.15 Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 8.16 Der Hauptversammlung obliegt die
 - 8.161 Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes von Obfrau/Obmann und des Kassiers / der Kassierin nach Anhörung der RechnungsprüferInnen.
 - 8.162 Wahl des Vorstandes (Obfrau/Obmann, deren/dessen StellvertreterIn, SchriftführerIn, KassierIn und deren StellvertreterInnen), der übrigen Elternausschussmitglieder, von zwei RechnungsprüferInnen sowie von 2 VertreterInnen der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss und 3 StellvertreterInnen dieser VertreterInnen, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung,
 - 8.163 Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr,
 - 8.164 Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten,
 - 8.165 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
 - 8.166 Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
 - 8.167 Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich bei Obfrau/Obmann eingebracht wurden,
 - 8.168 Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

8.2 Außerordentliche Hauptversammlung

- 8.21 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
- 8.22 Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf eine außerordentliche Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in Punkt 8.16 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 9 Elternausschuss

- 9.1 Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, vom Elternausschuss geführt. Der Elternausschuss kann die Geschäftsführung für genau umschriebene Bereiche mit Beschluss dem Vorstand oder der Obfrau/dem Obmann übertragen.
- 9.2 Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und den KlassenelternvertreterInnen. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein.
- 9.3 Der Vorstand besteht aus Obfrau/Obmann, KassierIn, SchriftführerIn sowie deren StellvertreterInnen. An der Fassung von Vorstandsbeschlüssen sollen alle Vorstandsmitglieder beteiligt sein, für ein gültiges Zustandekommen ist die Beteiligung von zumindest vier Vorstandsmitgliedern darunter die Obfrau/der Obmann oder deren StellvertreterIn, erforderlich. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Obfrau/des Obmannes, in deren/dessen Verhinderungsfall der/des Stellvertreterin/Stellvertreters den Ausschlag. Die Beschlussfassung im Umlaufwege ist zulässig, wenn im jeweiligen Beschlussfall alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- 9.4 Die Ausschusssitzungen werden von Obfrau/Obmann, im Falle der Verhinderung von dem/der StellvertreterIn einberufen und geleitet. Die Ausschusssitzungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 8 Tage vorher einzuberufen. Falls Ausschussmitglieder ihre Mailadresse oder Faxnummer bekannt gegeben und nicht widerrufen haben, kann die Einladung auch per Mail oder FAX erfolgen.
- 9.5 Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.
- 9.6 Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7 Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.8 Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören. Für diese Belange können diese Personen in den Vorstand kooptiert werden.

§ 10 Vertretung und Verwaltung des Vereines

- 10.1 Die Obfrau/der Obmann
- 10.11 vertritt den Verein nach außen
- 10.12 führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines
- 10.13 besorgt die Geschäfte des Vereines gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses beziehungsweise des Vorstandes
- 10.14 ist einer der VertreterInnen der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.
- 10.2 Im Falle der Verhinderung der Obfrau/des Obmanns wird diese/r mit Ausnahme des Punktes 10.14 durch den/die StellvertreterIn vertreten.
- 10.3 Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von Obfrau/Obmann und Schriftführer/in. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/Obmann und Kassier/in.
- 10.4 Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.
- 10.5 Dem/der Kassier/in obliegt
- 10.51 die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und die Vereinnahmung sonstiger Vereinsgelder (Spenden)

- 10.52 die Verwendung der Vereinsgelder entsprechend den Beschlüssen der Vereinsorgane
- 10.53 die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen
- 10.6 Im Falle der Verhinderung von SchriftführerIn bzw. KassierIn werden deren StellvertreterInnen tätig.
- 10.7 Die RechnungsprüferInnen haben
- 10.71 festzustellen, ob die Vereinsgelder im Sinne der gefassten Beschlüsse verwendet werden,
- 10.72 die Buchführung und alle bezüglichlichen Unterlagen zu überprüfen,
- 10.73 über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie über dessen verlangen jederzeit dem Elternausschuss zu berichten.
- 10.8 Die RechnungsprüferInnen dürfen keine anderen Funktionen im Elternverein bekleiden.

§11 Elternvereinszusammenkünfte

- 11.1 Zu Aussprachen über Angelegenheiten, die nur einen Teil der Mitglieder betreffen, können einzelne Mitglieder im Rahmen des Vereines zusammenkommen (Elternzusammenkünfte).
- 11.2 Die Einladung ergeht durch die Obfrau/den Obmann, der die Zusammenkünfte entweder selbst leitet oder ein Mitglied des Elternausschusses hiemit betraut.

§ 12 Teilnahme vereinsfremder Personen

- 12.1 Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können teilnehmen
- 12.11 an Sitzungen des Elternausschusses der/die SchulleiterIn, VertreterInnen der LehrerInnen und der SchülerInnen der Schule, sowie VertreterInnen der Schulbehörde,
- 12.12 an Hauptversammlungen außerdem alle übrigen LehrerInnen der Schule sowie der/die Schularzt/Schulärztin.
- 12.2 Darüber hinaus können weitere vereinsfremde Personen zu den Sitzungen des Elternausschusses bzw. zu Hauptversammlungen – allenfalls nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten – eingeladen werden.
- 12.3 Die vereinsfremden Personen haben nur beratende Stimme.
- 12.4 Zu Veranstaltungen im Sinne des Punktes 2.16 können weitere vereinsfremde Personen eingeladen werden.

§ 13 Schiedsgericht

- 13.1 Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- 13.21 Jeder der streitenden Teile wählt 2 Vereinsmitglieder zu SchiedsrichterInnen.
- 13.22 Diese wählen eine/n Obfrau/Obmann aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 13.23 Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes über die/den Obfrau/Obmann nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
- 13.3 Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 13.4 Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereines

- 14.1 Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
- 14.2 Zu einem Beschluss über die Auflösung ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 14.3 Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen Schul- und Wohlfahrtszwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
- 14.4 Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.